



**Sebastian Koufen**

studierte Volkswirtschaftslehre in Freiburg und Konstanz und arbeitet seit 1999 im Statistischen Bundesamt. Seit 2014 leitet er das Referat „Lohn- und Einkommensteuer“, nachdem er zuvor für die Personalstatistiken des öffentlichen Dienstes zuständig war.



**Christiane Loos**

studierte Soziologie in Chemnitz und ist seit 2010 im Statistischen Bundesamt beschäftigt. Seit 2014 ist sie Referentin im Referat „Lohn- und Einkommensteuer“ und zuständig für die Erhebung der Rentenbezugsmitteilungen und der Anlage Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR).

# RENTENBEZUGSMITTEILUNGEN ALS NEUE DATENQUELLE

Sebastian Koufen, Christiane Loos

↘ **Schlüsselwörter:** Rentenbezugsmitteilung – Einkommensteuer – Alterssicherung – Altersvorsorge – Rente – Verwaltungsdaten

## ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Alterseinkünftegesetz im Jahr 2005 wurde das Verfahren für die Rentenbezugsmitteilungen nach §22a Einkommensteuergesetz eingeführt. Bei diesem Verwaltungsverfahren werden umfangreiche Informationen zum gesellschaftlich und politisch dauerhaft hoch relevanten Thema „Alterssicherung“ übermittelt. Das Statistische Bundesamt hat daher untersucht, ob diese Daten genutzt werden können, um vorhandene Datenlücken zu schließen oder andere aufwendigere Erhebungen zu ersetzen. Die Ergebnisse sind Thema dieses Beitrags.

↘ **Keywords:** notification of pension receipt – income tax – old-age provision – pension – administrative data

## ABSTRACT

*In 2005, when the Retirement Income Act entered into force, the procedure for notifications of pension receipt in accordance with Article 22a of the Income Tax Act was established. Within the scope of this administrative procedure, comprehensive information is transmitted on old-age provision, which has always been a highly relevant issue, both socially and politically. The Federal Statistical Office has therefore examined whether the data could be used to close existing data gaps or to replace other, more complex, surveys. The results are presented in this article.*

## 1

### Einleitung

Mit dem Alterseinkünftegesetz<sup>1</sup> wurde ab dem Jahr 2005 die Besteuerung von Renten geändert. Langfristig sollen Beitragszahlungen zur Altersvorsorge steuerfrei bleiben und im Gegenzug die ausgezahlten Renten (nachgelagert) voll besteuert werden. Vor 2005 wurden im Grundsatz die Rentenbeiträge aus versteuertem Einkommen gezahlt und bei der Auszahlung der Renten nur ein sogenannter Ertragsteil versteuert. Faktisch blieben damit die meisten Renten steuerfrei. Die Umstellung erfolgt schrittweise bis 2040, abhängig vom Jahr des Rentenbeginns (Kohortenprinzip). Damit steigt der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die steuerpflichtig werden, schrittweise an.

Anders als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen Renten in der Regel keinem automatischen Steuerabzugsverfahren, wie es beispielsweise bei der Lohnsteuer zum Einsatz kommt.<sup>2</sup> Um dennoch eine korrekte Besteuerung sicherzustellen, wurden Rentenbezugsmitteilungen eingeführt. Diese umfassen alle Renten nach § 22 Nr. 1 und 5 Einkommensteuergesetz, die zu den sonstigen Einkünften zählen. Dabei müssen die Rententräger<sup>3</sup> bis zum 1. März des Folgejahres Angaben zu Rentenauszahlungen machen. Diesem Verfahren unterliegen nicht nur gesetzliche Renten, sondern auch andere Alterseinkünfte, die potenziell steuerlich relevant sind und nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Hierzu gehören Zahlungen aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge.

In den Rentenbezugsmitteilungen nicht enthalten sind beispielsweise Beamtenpensionen und Betriebsrenten in Form von Direktzusagen, weil es sich hierbei steuerrechtlich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit handelt, die in der Regel dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen. Gleiches gilt für Rentenzahlungen aus dem Ausland. Auch kapitalbildende Lebens-

versicherungen mit einmaligen Kapitalauszahlungen sind nicht enthalten, sofern es sich um steuerfreie Auszahlungen handelt. Derartige Produkte waren nicht zuletzt aufgrund der steuerlichen Förderung<sup>4</sup> in der Vergangenheit weit verbreitet und wurden zur privaten Alterssicherung genutzt.

Seit Oktober 2009 läuft das Übermittlungsverfahren für die Rentenbezugsmitteilungen.

Bei diesem Verwaltungsverfahren werden umfangreiche Informationen zu einem Thema übermittelt, das gesellschaftlich und politisch dauerhaft von hoher Relevanz ist. Es wurde daher untersucht, ob diese Daten genutzt werden können, um vorhandene Datenlücken zu schließen oder andere aufwendigere Erhebungen zu ersetzen.

Das Steuerstatistikgesetz ermöglicht es, die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben zu erheben. Hierzu gehören seit 2005 auch die Rentenbezugsmitteilungen. Das Statistische Bundesamt hat daher untersucht, inwieweit sich diese Daten als neue Quelle für statistische Auswertungen eignen. Der Beitrag stellt die Ergebnisse dieser Untersuchung vor. Dabei werden zunächst Inhalt und Aufbau der Rentenbezugsmitteilungen beschrieben. Anschließend werden das Vorgehen im Rahmen der Aufbereitung der Testdaten geschildert sowie erste Ergebnisse präsentiert.

## 2

### Inhalt und Aufbau der Rentenbezugsmitteilungen

Für die Untersuchung der Rentenbezugsmitteilungen wurden Daten aus dem Jahr 2010 verwendet. Dieses Jahr wurde gewählt, um die Verknüpfung mit den Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und damit erweiterte Auswertungsmöglichkeiten zu testen.<sup>5</sup> Der für die Untersuchung verwendete Datensatz enthält neben demografischen Merkmalen zu Alter und Geschlecht Angaben zu den gezahlten Leistungen und zu ihrer steuerlichen Behandlung. Des Weiteren

1 Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1427), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407) geändert wurde.

2 Siehe § 38 Einkommensteuergesetz.

3 Dazu gehören unter anderem die Deutsche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten.

4 Die steuerliche Förderung wurde für nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossene Verträge stark eingeschränkt.

5 Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Statistikjahr 2010 liegt aktuell und insbesondere vollständig für veranlagte und nicht veranlagte Steuerpflichtige vor.

ren umfasst er gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, eventuelle Vorzeiträume<sup>6</sup> der aktuellen Rente und regionale Merkmale. Um Personen eindeutig zu identifizieren, schließt der Datenbestand auch die Steueridentifikationsnummer ein.

Für jede Rentenbezugsmitteilung wird ein Datensatz geliefert. Allerdings ist es möglich, dass eine Person mehrere Rentenzahlungen erhält und daher mehrfach in den Daten zu den Rentenbezugsmitteilungen vorkommt. Für eine personenbezogene Auswertung müssen diese Datensätze entsprechend aggregiert werden. Dazu wird die in den Daten enthaltene Steueridentifikationsnummer verwendet, über die in einem späteren Schritt auch die Verknüpfung mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erfolgt.

Maßgeblich für die Unterscheidung der Rentenzahlungen ist die Art der Besteuerung. Welche Besteuerungsnorm angewendet wird, wird über das Merkmal „Rechtsgrundlage“ innerhalb des Datensatzes ausgewiesen. Damit ist allerdings nicht immer eindeutig festzustellen, welcher Säule des Alterssicherungssystems (gesetzlich, betrieblich oder privat) eine Rentenzahlung zuzurechnen ist. Wie eine Rente in der Auszahlungsphase besteuert wird, hängt davon ab, ob die Beiträge während der Einzahlungsphase steuerlich gefördert wurden oder nicht. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen beschreibt das folgende Kapitel 3.

In den Daten der Rentenbezugsmitteilungen sind die ausgezahlten Rentenleistungen nicht als ein Gesamtbetrag enthalten, sondern in einzelne Teilleistungen aufgeteilt. Im Extremfall könnte eine Rentenbezugsmitteilung bis zu 55 Teilleistungen enthalten. In den Testdaten für 2010 waren bis zu 20 Teilleistungen vorhanden. Zu den einzelnen Teilleistungen ist auch die entsprechende Besteuerungsnorm erfasst, die für einzelne Teilleistungen innerhalb derselben Rentenbezugsmitteilung unterschiedlich sein können. Grund für diesen Aufbau des Datenbestandes ist die unterschiedliche steuerliche Förderung der eingezahlten Beiträge. Bei Beiträgen für einen Altersvorsorgevertrag ist es möglich, dass sie nicht komplett steuerlich gefördert werden, weil die Beiträge die förderfähigen Höchstgrenzen überschritten haben. Deshalb wird die ausgezahlte Leistung in der Datenmeldung aufgeteilt, damit die Teilleistungen unterschiedlich besteuert werden können.

<sup>6</sup> Diese werden benötigt, um den für die Besteuerung relevanten Rentenbeginn zu ermitteln.

### 3

## Rechtsgrundlagen für die Besteuerung von Renten

Grundsätzlich werden drei Besteuerungsmöglichkeiten unterschieden: das Kohortenprinzip, die Ertragswertbesteuerung und die volle nachgelagerte Besteuerung.<sup>17</sup> Einen Überblick über die häufigsten Rechtsgrundlagen, die in den Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2010 enthalten sind, gibt [↗ Übersicht 1](#).

Beim **Kohortenprinzip** wird die Höhe des Besteuerungsanteils anhand des Rentenbeginns bestimmt. Nach diesem Prinzip werden Rentenzahlungen mit der Rechtsgrundlage 01 besteuert. Diese umfassen die sogenannte Basisversorgung, wozu unter anderem die gesetzliche Rentenversicherung gehört. Mit dem Alterseinkünftegesetz wird die Besteuerung dieser Renten schrittweise auf eine nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Für Renten mit einem Beginn nach 2005 steigt der steuerpflichtige Anteil von ursprünglich 50% bis 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt. Rentnerinnen und Rentner, die ab 2040 in Rente gehen, müssen ihre Basisversorgung voll versteuern. Im Gegenzug wird die Möglichkeit, Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich abzusetzen, sukzessive erhöht.

Bei der **Ertragswertbesteuerung** wird der Ertragsanteil der Rente besteuert. Dieses Verfahren gilt im Grundsatz für Renten, deren Beiträge steuerlich nicht gefördert und somit aus bereits versteuertem Einkommen gebildet wurden. Dieses Prinzip gilt insbesondere noch für Altverträge der privaten Alterssicherung und für neue Verträge, sofern sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen (beispielsweise, weil die förderfähigen Höchstgrenzen überschritten wurden). Auch bestimmte Formen der betrieblichen Alterssicherung, wie die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, werden nach diesem Prinzip besteuert. Um die Höhe des zu berücksichtigenden Anteils zu ermitteln, wird zwischen lebenslangen und abgekürzten Leibrenten unterschieden. Bei einer lebenslangen Rente werden die voraussichtlich anfallenden

<sup>7</sup> Einen umfassenden Überblick zur Besteuerung von Alterseinkünften bieten beispielsweise die Broschüren des Bundesministeriums der Finanzen (2016) und des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg (2015).

## Übersicht 1

### Überblick über die wichtigsten in den Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2010 enthaltenen Rechtsgrundlagen

#### Rechtsgrundlage 01

- › § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz
- › Umfasst die Basisversorgung: Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie die Basis-Rente (sogenannte Rürup-Rente)
- › Besteuerungsanteil anhand der Kohorte (Rentenbeginn)

#### Rechtsgrundlage 02

- › § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz
- › Lebenslange Leibrente aus einer privaten Rentenversicherung
- › Besteuerung des Ertragsanteils

#### Rechtsgrundlage 03

- › § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 Einkommensteuergesetz
- › Zeitlich befristete Leibrente aus einer privaten Rentenversicherung
- › Besteuerung des Ertragsanteils nach § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

#### Rechtsgrundlage 04

- › § 22 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz
- › Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (beispielsweise Riester), Pensionsfonds und so weiter, die auf gefördertem Kapital beruhen
- › Volle Besteuerung
- › Häufig in Verbindung mit den Rechtsgrundlagen 07 und 08

#### Rechtsgrundlage 05

- › § 22 Nr. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 52 Absatz 34 c Einkommensteuergesetz
- › Leistungen aus einem Pensionsfonds, die aus einer Direktzusage/Unterstützungskasse steuerfrei übertragen wurden
- › Volle Besteuerung (Werbungskosten/Versorgungsfreibetrag)

#### Rechtsgrundlage 07

- › § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz
- › Lebenslange Leibrente aus Altersvorsorgevertrag, Pensionsfonds, -kasse oder Direktversicherung – Basis: ungeförderetes Kapital
- › Besteuerung des Ertragsanteils

#### Rechtsgrundlage 08

- › § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 Einkommensteuergesetz
- › Abgekürzte Leibrente aus Altersvorsorgevertrag, Pensionsfonds, -kasse oder Direktversicherung – Basis: ungeförderetes Kapital
- › Besteuerung des Ertragsanteils nach § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Eine vollständige Übersicht über die einzelnen Rechtsgrundlagen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Dezember 2011 zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren (Bundesministerium der Finanzen, 2011).

Erträge mit einem dreiprozentigen Zinssatz ermittelt und gleichmäßig auf die Rentenlaufzeit verteilt, die anhand der Lebenserwartung der Person zu Rentenbeginn geschätzt wird (Bundesministerium der Finanzen, 2016, hier: Seite 14 ff.). Je älter die Person ist, desto geringer

ist der Ertragsanteil. Nach diesem Verfahren werden die Renten der Rechtsgrundlagen 02 und 07 besteuert.

Bei der abgekürzten Rente wird das gleiche Prinzip beim Ermitteln des Ertragsanteils angewendet. Hier wird die Laufzeit der Rentenzahlung herangezogen, die mit Rentenbeginn schon feststeht. Je länger die Laufzeit ist, desto höher ist der Ertragsanteil, der steuerungsrelevant ist. Die Renten nach den Rechtsgrundlagen 03 und 08 werden entsprechend besteuert. Zu diesen gehören beispielsweise Berufsunfähigkeitsrenten und Waisenrenten, die nur bis zu einem bestimmten Lebensalter gezahlt werden.

Wurden die Beiträge in der Ansparphase besonders steuerlich gefördert, dann unterliegen sie in der Auszahlungsphase der **vollen nachgelagerten Besteuerung**. Eine besondere steuerliche Förderung liegt vor, wenn die Beiträge von der Steuer freigestellt wurden, für diese Zulagen gezahlt wurden oder ein Sonderausgabenabzug nach § 10a Einkommensteuergesetz erfolgte (Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, 2015, hier: Seite 35). Wurden die Altersvorsorgeverträge in der Ansparphase entsprechend gefördert, erhalten sie die Rechtsgrundlage 04. Hierzu zählt unter anderem die Riester-Rente.

Der vollen Besteuerung unterliegen ebenfalls Rentenzahlungen der Rechtsgrundlage 05. Hierunter fallen Betriebsrenten, die eigentlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit vollumfänglich der Steuer unterlegen hätten, weil es sich ursprünglich um Direktzusagen von Unternehmen gehandelt hat. Wenn die Rentenzusagen steuerfrei aus einer Versorgungsverpflichtung des Arbeitgebers (Direktzusage oder Unterstützungskasse) an einen Pensionsfonds übertragen wurden, sind diese Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Die Besteuerung erfolgt analog zu den Versorgungsbezügen nach § 19 Einkommensteuergesetz unter Berücksichtigung der Werbungskosten und des Versorgungsfreibetrages.

Eine Besonderheit bilden die Rechtsgrundlagen 12a bis 12d, die nicht häufig in den Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2010 enthalten sind und daher nicht in Übersicht 1 aufgeführt sind. Sie regeln die steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen bei einer sogenannten (steuer-)schädlichen Verwendung. Diese liegt dann vor, wenn die geförderten Zahlungen nicht entspre-

chend den Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes an den Rentenberechtigten ausgezahlt werden. Dazu zählt beispielsweise, dass die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Rente erfolgen muss und die Person mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Seit den Änderungen durch das Eigenheimrentengesetz im Jahr 2008 ist es möglich, eine selbst genutzte Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge aufzunehmen (sogenannter „Wohn-Riester“). Die – ebenfalls nur selten oder gar nicht in den Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2010 enthaltenen – Rechtsgrundlagen 14 bis 18 umfassen die verschiedenen Besteuerungsgrundlagen von geförderten Wohnimmobilien. Dabei wird unterschieden, ob die nachgelagerte Besteuerung einmalig oder jährlich erfolgt. Steuerschädlich können auch Beiträge für Wohn-Riester verwendet werden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Immobilie nicht mehr selbst genutzt wird und damit der Fördergrund wegfällt.

## 4

---

### Aufbereitung der Testdaten

---

Um sie auswerten zu können, wurden die Daten in mehreren Stufen aufbereitet. In den Datensätzen sind nur Teilleistungen und die dazugehörigen Merkmale vorhanden, aber kein übergreifendes Merkmal, um die Rentenbezugsmitteilungen voneinander zu unterscheiden. Deshalb wurde zuerst ausgewertet, welche Kombinationen an Rechtsgrundlagen im Datenmaterial vorkommen. Im Anschluss wurde ein neues Merkmal erzeugt, das diese verschiedenen Kombinationen der einzelnen Rechtsgrundlagen abbildet. Zusätzlich wurde ein Gesamtbetrag für die Rentenbezugsmitteilungen aus den Beträgen der Teilleistungen berechnet.

Personen können mehrere Rentenleistungen aus unterschiedlichen Quellen erhalten. Folglich sind diese Personen mehrfach im Datenbestand zu den Rentenbezugsmitteilungen enthalten. Um Auswertungen auf Personenebene zu ermöglichen, wurde anhand der enthaltenen Steueridentifikationsnummer (über die sich Personen eindeutig identifizieren lassen) ein Personenbestand gebildet. Damit dieser neu entstandene Datenbestand für die Testauswertungen leichter bearbeitet werden konnte, wurde die Zahl der Rentenbezugsmit-

teilungen auf maximal zehn begrenzt.<sup>18</sup> Für Auswertungen wurde die Anzahl der Rentenbezugsmitteilungen im Datensatz hinterlegt und ein Gesamtbetrag aller vorhandenen Rentenbezugsmitteilungen zu einer Person ermittelt.

In einem letzten Schritt wurden die so aufbereiteten personenbezogenen Rentenbezugsmitteilungen mit den Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010 zusammengeführt. In beiden Datenquellen ist die Steueridentifikationsnummer enthalten, die somit zur Verknüpfung genutzt werden konnte.

## 5

---

### Erste Testergebnisse

---

#### 5.1 Rentenbezugsmitteilungen 2010

---

Für das Jahr 2010 wurden insgesamt 33,2 Millionen Rentenbezugsmitteilungen gemeldet. Die Rentenzahlungen beliefen sich auf ein Gesamtvolumen von 254,8 Milliarden Euro. Wird die Verteilung der Rentenleistungen betrachtet, so zeigt sich, dass Leistungen mit einem jährlichen Betrag von unter 5 000 Euro dominierten.<sup>19</sup> Rund 39% aller Rentenbezugsmitteilungen lagen unter diesem Betrag. Damit hatten sie einen Anteil von 12% am Gesamtvolumen. In der Einkommensklasse von 10 000 bis unter 15 000 Euro befanden sich 18% der Rentenbezugsmitteilungen, deren Leistungen insgesamt einen Anteil von 29% am Gesamtvolumen hatten. Nur knapp 4% aller Rentenbezugsmitteilungen mit einem Anteil am gesamten Rentenleistungsaufkommen von 10% fielen in die Einkommensklasse ab 20 000 Euro. Diese Verteilung spiegelt auch der Median wider, der für alle Rentenbezugsmitteilungen bei 6 805 Euro liegt. Die Ursachen für solch eine Verteilung sind vielfältig. Zu den hier dargestellten Rentenleistungen zählen nicht nur klassische Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch niedrigere (Halb-)

---

8 Mehr als zehn Rentenbezugsmitteilungen lagen nur für knapp 1 000 Personen vor.

9 Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei unterjährigen Zu- und Abgängen die Rente nur für einen Teil des Jahres gezahlt wurde. Daher kann man die Jahreswerte nicht durch zwölf teilen, um Rückschlüsse auf monatliche Zahlungen zu erhalten.

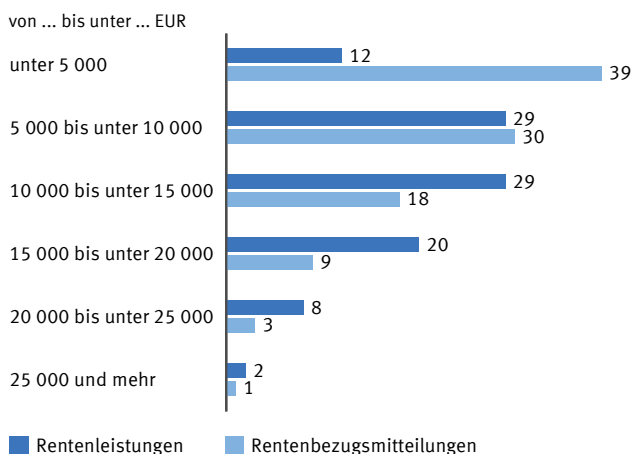
## Rentenbezugsmitteilungen als neue Datenquelle

Waisenrenten oder Erwerbsminderungsrenten. Des Weiteren können auch (geringe) Einmalzahlungen oder Auszahlungen aus aufgelösten Altersvorsorgeverträgen enthalten sein. [↘ Grafik 1](#)

### Grafik 1

#### Verteilung der Rentenbezugsmitteilungen nach Größenklassen der Leistung<sup>1</sup> 2010

Anteile an der Zahl der Rentenbezugsmitteilungen beziehungsweise an der Summe der Rentenleistungen in %



1 Ohne negative Leistungen.

2017 - 01 - 0046

Rund 5 % aller Rentenbezugsmitteilungen im Jahr 2010 betrafen Empfängerinnen oder Empfänger im Ausland. Diese 1,7 Millionen Rentenzahlungen hatten ein Volumen von 4,9 Milliarden Euro. Hier waren sogar 80 % der Rentenzahlungen unter 5 000 Euro jährlich, der Median lag bei 1 762 Euro.

Die Mitteilungen zu Renten der Basisversorgung machten mit knapp 82 % den überwiegenden Anteil aus. Den zweitgrößten Anteil mit 9,4 % hatten alle Rentenzahlungen, die ausschließlich nach der Rechtsgrundlage 07 besteuert wurden. Dazu gehört beispielsweise die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Zahlungen aus einer lebenslangen privaten Rentenversicherung hatten einen Anteil von 3,4 % und kommen damit am dritthäufigsten vor, gefolgt von Leistungen, die nach den Rechtsgrundlagen 04 und 07 besteuert wurden, mit einem Anteil von 1,8 %. Bei Letzteren handelt es sich um Renten, deren Beiträge teilweise auf geförderten Beiträgen beruhen (zum Beispiel Riester oder Entgeltumwandlung). Alle anderen Rechtsgrundlagen und deren vorhandene Kombinationen kamen zusammen in nur 4 % aller Rentenbezugsmitteilungen vor. Die Zahlen zeigen, dass die Basisversorgung, wozu auch die gesetzliche Rentenversicherung gehört, die mit Abstand wichtigste Quelle für Rentenleistungen darstellt. Die privaten und betrieblichen Rentenzahlungen spielen nur eine untergeordnete Rolle. [↘ Tabelle 1](#)

## 5.2 Aggregierte Rentenbezugsmitteilungen 2010

Die Rentenbezugsmitteilungen 2010 enthalten Informationen zu 22,5 Millionen Personen. Davon waren 1,5 Millionen Personen im Ausland ansässig. Im Folgenden konzentrieren sich die Ergebnisse auf den Personenkreis, der im Inland wohnhaft war.

### Tabelle 1

#### Verteilung der häufigsten Rechtsgrundlagen in den Rentenbezugsmitteilungen für das Jahr 2010

	Anteil in %
Basisversorgung (Rechtsgrundlage 01)	81,9
Lebenslange Leibrente aus Altersvorsorgevertrag, Pensionsfonds, -kasse oder Direktversicherung (Rechtsgrundlage 07)	9,4
Lebenslange Leibrente aus einer privaten Rentenversicherung (Rechtsgrundlage 02)	3,4
Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (beispielsweise Riester), Pensionsfonds und so weiter, die sowohl auf gefördertem als auch ungefördertem Kapital beruhen (Rechtsgrundlagen 04 und 07)	1,8
Leistungen aus einem Pensionsfonds, die aus einer Direktzusage/Unterstützungskasse steuerfrei übertragen wurden (Rechtsgrundlage 05)	0,7
Abgekürzte Leibrente aus Altersvorsorgevertrag, Pensionsfonds, -kasse oder Direktversicherung (Rechtsgrundlage 08)	0,6
Zeitlich befristete Leibrente aus einer privaten Rentenversicherung (Rechtsgrundlage 03)	0,6
Sonstige Rechtsgrundlagen	1,7

↘ **Tabelle 2** gibt einen Überblick über die Verteilung der Altersgruppen in den aggregierten Daten zu den Rentenbezugsmitteilungen. Von den 21 Millionen inländischen Personen waren mehr als 78 % mindestens 65 Jahre alt. Insbesondere ab der Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen steigen die Fallzahlen stark an. Den größten Anteil hat die Altersgruppe der 70- bis 74-Jährigen mit 22,3 %.

**Tabelle 2**

Personen in den aggregierten Rentenbezugsmitteilungen 2010

	Anzahl	%
Insgesamt	21 022 614	100
unter 45 Jahre	988 472	4,7
45 bis 54 Jahre	916 333	4,4
55 bis 59 Jahre	738 999	3,5
60 bis 64 Jahre	1 942 969	9,2
65 bis 69 Jahre	4 099 144	19,5
70 bis 74 Jahre	4 694 564	22,3
75 bis 79 Jahre	3 178 466	15,1
80 bis 84 Jahre	2 380 244	11,3
85 Jahre und älter	2 083 423	9,9

In den nachfolgenden Ergebnissen zu den auf Personenebene aggregierten Rentenbezugsmitteilungen wurden nur die Personen einbezogen, die 65 Jahre oder älter sind. Bei dieser Altersgruppe ist davon auszugehen, dass die Quelle ihres Einkommens in den meisten Fällen überwiegend aus Alterseinkünften besteht und Erwerbseinkünfte in der Regel nur noch von untergeordneter Bedeutung sind.

Mit 55 % bezog mehr als die Hälfte aller Personen im Jahr 2010 nur eine Rente.<sup>10</sup> Rund 35 % aller Rentenempfängerinnen und -empfänger hatten Einkünfte aus zwei verschiedenen Renten. Bei der Anzahl der Renten gibt es zwischen den Geschlechtern deutliche Unterschiede: Bei den Frauen hatte nur knapp die Hälfte ausschließlich eine Rentenzahlung, bei den Männern waren es dagegen 66 %. Entsprechend erhielten nur 29 % der männlichen Rentenempfänger eine zweite Rente, bei den Frauen dagegen 40 %. Ein Grund dafür ist der häufigere Bezug von Hinterbliebenenrenten infolge der höheren Lebenserwartung der Frauen.<sup>11</sup> Ihr Anteil an der Altersgruppe ab 65 Jahren lag 2010 bei 56 % und wird mit steigendem Lebensalter größer. Außerdem sind Frauen im Durchschnitt jünger als ihre Ehemänner, was ebenfalls die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Frau ihren Ehemann überlebt. Da in den Rentenbezugsmitteilungen nicht nur eigene Altersrenten enthalten sind, sondern auch Witwen-/Witwerrenten, liegt hier eine der Ursachen für den höheren Frauenanteil beim Bezug mehrerer Rentenzahlungen. ↘ **Grafik 2**

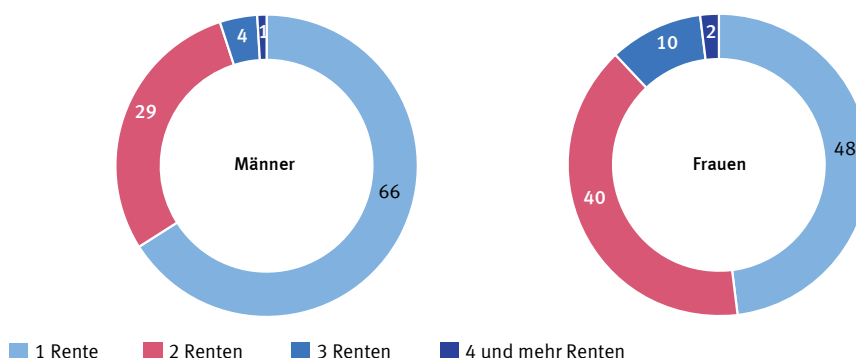
Die Verteilung der Höhe aller Rentenzahlungen für eine Person zeigt, dass mit steigender Rentenanzahl auch die Gesamtleistung zunimmt. Bei den Personen, die im Jahr 2010 nur eine Rente bezogen, dominierten die unteren Größenklassen. Hier lagen drei Viertel aller Rentenzahlungen unter einem jährlichen Betrag von 15 000 Euro. Bei zwei vorhandenen Renten überwogen die mittleren

10 Beamtenpensionen und Renten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen fehlen hier noch.

11 In der Gesetzlichen Rentenversicherung wurden 90 % der Witwen-/Witwerrenten an Frauen gezahlt (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2013, hier: Anhang Übersicht 4; eigene Berechnungen).

**Grafik 2**

Anzahl der Renten von Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Jahr 2010 in %

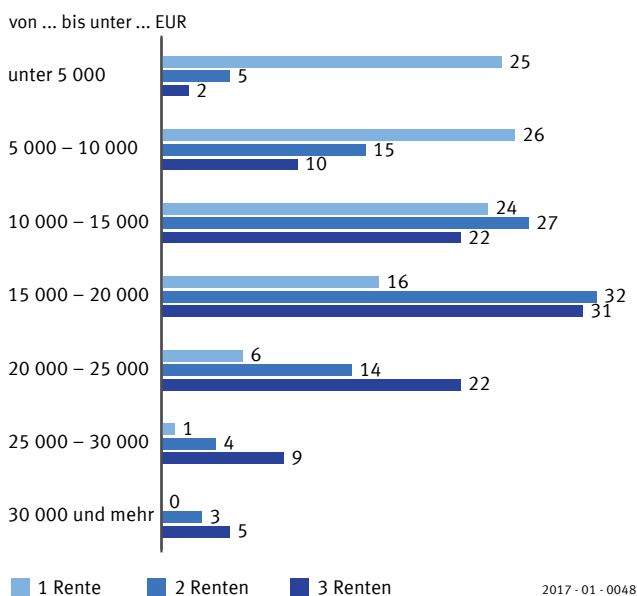


2017 - 01 - 0047

Renteneinkommensklassen von 10 000 bis 20 000 Euro mit einem Anteil von knapp 60%. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch für die Personen mit drei Renten, wobei sich hier in der Renteneinkommensklasse ab 20 000 Euro mit 35 % der höchste Anteil fand. [↘ Grafik 3](#)

### Grafik 3

Verteilung der Rentenhöhe je Person im Alter von 65 Jahren und älter im Jahr 2010 in %



Die Daten zu den Rentenbezugsmitteilungen enthalten auch einen Staatenschlüssel. Damit ist es möglich, diejenigen Rentenzahlungen näher zu betrachten, die an Empfängerinnen und Empfänger im Ausland gezahlt werden. Von den im Ausland wohnenden Personen, die Renten aus Deutschland erhielten, lebten im Jahr 2010 die meisten in Italien (22,9%). Durchschnittlich erhielten diese einen jährlichen Betrag von 2 492 Euro aus allen Rentenzahlungen. Danach folgten Rentenbezieherinnen und -bezieher mit Wohnsitz in Spanien. Dort lebten 187 120 Personen, die durchschnittlich 3 155 Euro an Rentenzahlungen erhielten. Mit deutlichem Abstand folgten Personen in den Vereinigten Staaten, Österreich und Griechenland. Insgesamt waren die durchschnittlichen Rentenzahlungen ins Ausland mit 3 261 Euro relativ gering. Die Rentenzahlungen an Personen im Inland betragen durchschnittlich 12 887 Euro im Jahr.

[↘ Tabelle 3](#)

Tabelle 3

Rentenzahlungen ins Ausland 2010

	Personen		Mittelwert
	Anzahl	%	EUR
Italien	305 272	22,9	2 492
Spanien	187 120	14,0	3 155
Vereinigte Staaten	95 078	7,1	2 916
Österreich	85 254	6,4	3 614
Griechenland	76 980	5,8	4 774
Kroatien	65 191	4,9	3 823
Kanada	63 912	4,8	2 532
Niederlande	54 380	4,1	2 780
Frankreich	49 417	3,7	3 468
Schweiz	45 641	3,4	3 295
Türkei	36 535	2,7	5 370
Sonstiges Ausland	270 583	20,3	3 587

## 5.3 Zusammenführung mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010

Die bisherigen Ergebnisse beziehen sich vor allem auf Rentenzahlungen, die nach § 22 Nr. 1 oder 5 Einkommensteuergesetz als sonstige Einkünfte besteuert werden. Es fehlen insbesondere die Beamtenpensionen und die Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, da diese zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit zählen und der Besteuerung nach § 19 Einkommensteuergesetz unterliegen. Nachfolgend werden Ergebnisse zu den Rentenbezugsmitteilungen vorgestellt, die um die Daten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erweitert wurden und ein umfassenderes Bild zu den Alterseinkünften der Personen ab 65 Jahren zeichnen.

Insgesamt liegen für 16,8 Millionen Personen ab 65 Jahren Informationen zu ihren steuerlich relevanten Einkünften und Einnahmen vor. Von diesem Personenkreis erhielten 93,6% mindestens eine Rente, die über die Rentenbezugsmitteilungen zu melden war. Dies zeigt, dass mit den Rentenbezugsmitteilungen eine bedeutende Datenquelle zu den Alterseinkünften vorliegt. Sowohl in den Rentenbezugsmitteilungen als auch in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind 39,8% der 16,8 Millionen Personen ab 65 Jahren zu finden. Lediglich 6,4% sind ausschließlich im Datenbestand der Lohn- und Einkommensteuerstatistik vorhanden. Davon ist ein Teil auf fehlende Verknüpfungsmöglichkeiten zurückzuführen, da für etwa 400 000 Personen keine



Steueridentifikationsnummer vorlag, die zur Verknüpfung der beiden Datenquellen verwendet wurde. Infolge der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Renten ist davon auszugehen, dass der Anteil der Rentnerinnen und Rentner steigt, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Der Anteil der Personen, die sowohl in den Rentenbezugsmitteilungen als auch in der Einkommensteuerstatistik zu finden sind, wird daher zunehmen.

Aus der Einkommensteuerstatistik geht hervor, dass für den überwiegenden Teil der Renten 2010 keine Einkommensteuer gezahlt wurde. Zwar hatten 3,6 Millionen Steuerpflichtige ab 65 Jahren mit Renteneinkünften eine Einkommensteuererklärung abgegeben, allerdings mussten nur 2,3 Millionen tatsächlich Einkommensteuer bezahlen. Von 352 000 Steuerpflichtigen mit ausschließlich Renteneinkünften, die eine Steuererklärung abgegeben haben, war weniger als ein Drittel (115 000 Steuerpflichtige) auch steuerbelastet. Infolge des Alterseinkünftegesetzes ist deren Anzahl – ausgehend von einem niedrigen Niveau (2004: 7 800 Steuerpflichtige) – allerdings stark angestiegen. [↘ Tabelle 4](#)

**Tabelle 4**  
Renteneinkünfte der unbeschränkt Steuerpflichtigen ab 65 Jahren mit Besteuerungsanteil der Renten<sup>1</sup> nach Steuerbelastung 2010

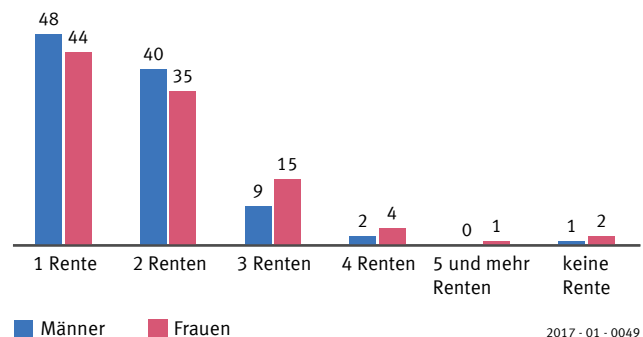
	Steuerpflichtige	Renteneinkünfte <sup>2</sup>
	Anzahl	1 000 EUR
Steuerpflichtige mit Renteneinkünften	3 623 144	32 795 261
steuerbelastet	2 251 903	19 631 865
nicht steuerbelastet	1 371 241	13 163 396
Steuerpflichtige mit überwiegend Renteneinkünften <sup>3</sup>	1 372 160	16 103 705
steuerbelastet	537 737	7 009 820
nicht steuerbelastet	834 423	9 093 885
Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften	352 146	3 945 705
steuerbelastet	115 458	1 488 267
nicht steuerbelastet	236 688	2 457 438

Bei zusammenveranlagten Ehepaaren ist ein Ehepartner über 64 Jahre alt.  
 1 Nach § 22 Nr. 1 und 5 außer § 52 Absatz 34c Einkommensteuergesetz.  
 2 Unterefassung in Niedersachsen.  
 3 Ohne die Steuerpflichtigen mit ausschließlich Renteneinkünften.

Weiter oben wurde bereits die Verteilung der Anzahl von Rentenzahlungen je Person betrachtet. Allerdings fehlen bei diesen Ergebnissen noch die Beamtenpensionen sowie die betrieblichen Renten aus Direktzusagen und

Unterstützungskassen. Durch die Hinzunahme dieser Renten- und Pensionszahlungen ergibt sich ein teilweise verändertes Bild: Der Anteil der Personen mit nur einer Alterssicherungsleistung sinkt vor allem bei Männern deutlich. Dies lässt darauf schließen, dass von der betrieblichen Altersvorsorge in Form von Direktzusagen vor allem Männer profitieren. Mehr als die Hälfte (54 %) aller Personen ab 65 Jahren erhielten im Jahr 2010 mehr als eine Leistung. Bei den Männern waren es 52 % und bei den Frauen sogar 60 %. Über 20 % der Frauen bezogen sogar mindestens drei Renten oder Pensionen. Bei den Frauen dürfte es sich dabei deutlich häufiger als bei Männern nicht um eigene Ansprüche gehandelt haben, sondern um Hinterbliebenenleistungen. Auch dies hat zur Folge, dass die einzelnen Leistungen deutlich geringer ausfallen, da die Witwen-/Witwerrenten meist nur 55 % beziehungsweise 60 % der Versichertenrente, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hätte, betragen. [↘ Grafik 4](#)

**Grafik 4**  
Verteilung der Renten und Pensionen 2010 in %



Bei der Summe der Leistungen aus Renten und Pensionen gibt es zwischen den Geschlechtern deutliche Unterschiede in der Höhe. Der Median lag für die Frauen im Jahr 2010 trotz der höheren Zahl an Leistungen mit einem jährlichen Betrag von 11 171 Euro deutlich niedriger als für Männer (17 383 Euro). Im Vergleich zum vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend errechneten Gender Pension Gap von 59,6 % für 2007 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2011, hier: Seite 12), der nur eigene Rentenansprüche berücksichtigt, ist die Differenz der Alterseinkünfte unter Einbeziehung der Hinterbliebenenleistungen mit 36 % erheblich geringer.

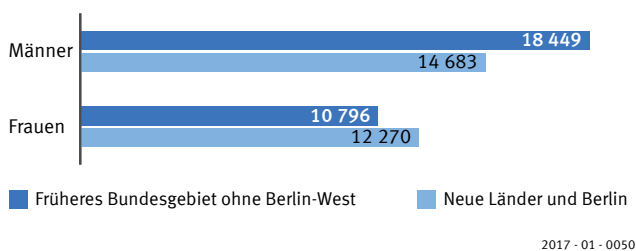
## Rentenbezugsmitteilungen als neue Datenquelle

Auch zwischen dem früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West sowie den neuen Ländern und Berlin gibt es noch große Unterschiede. Dies liegt daran, dass die Erwerbszeiten der betrachteten Personen aus den neuen Ländern und Berlin überwiegend in der ehemaligen DDR zurückgelegt wurden. Aufgrund der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen liegen die Rentenansprüche hier über dem Niveau im früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West. Bei Männern sind Alterssicherungsleistungen im früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West deutlich höher.

↪ Grafik 5

### Grafik 5

Leistungen aus Renten und Pensionen 2010  
Median; in EUR



Neben den Alterseinkünften spielen andere Einkunfts- oder Einnahmearten im Alter insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Immerhin erhielten 94 % aller Personen ab 65 Jahren Rentenzahlungen. Der Anteil der Renten am Gesamtvolumen aller Einkünfte oder Einnahmen

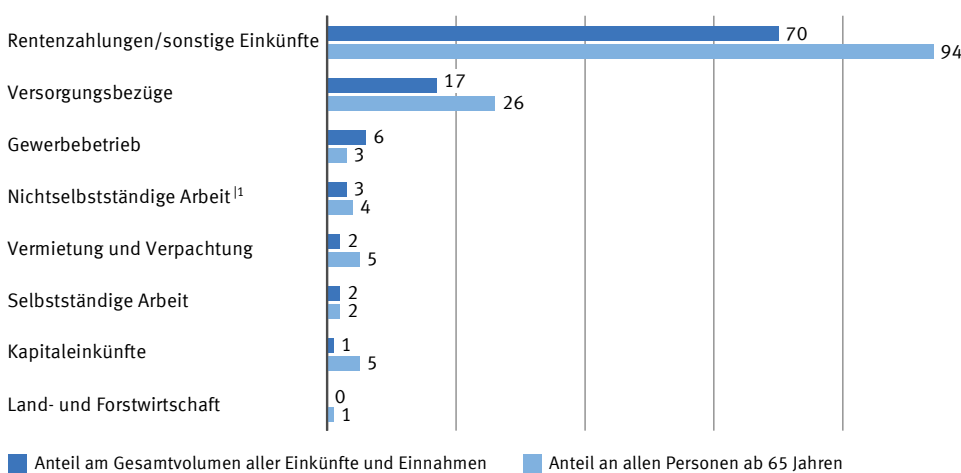
lag für diesen Personenkreis bei 70 %. Auf Versorgungsbezüge aus Pensionen oder Renten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen konnten 26 % aller Personen zurückgreifen. Diese hatten einen Anteil von 17 % am Gesamtvolumen. Andere Einkunfts- oder Einnahmearten hatten nur Anteile von 3 % bis 5 % an allen Personen ab 65 Jahren. ↪ Grafik 6

Es gibt allerdings Unterschiede in ihrer Verteilung je nach Höhe der Summe aus Renten und Pensionen sowie den Gewinn- und Überschusseinkünften. Lag die Summe aus diesen Einkünften und Einnahmen unter 30 000 Euro, dann kamen 89 % aus Renten und 8 % aus Versorgungsbezügen. Einen steigenden Stellenwert haben die Versorgungsbezüge für Personen, deren Summe aller Einkünfte und Einnahmen zwischen 30 000 Euro und 60 000 Euro liegt. Hier entfiel fast die Hälfte des Betrages auf Versorgungsbezüge. Renten hatten dagegen nur einen Anteil von 35 %. Wiederum anders sieht es bei Personen aus, bei denen die Summe aus all diesen Einnahme- und Einkunftsarten über 200 000 Euro lag. Zwar bezogen fast 92 % eine Rente, allerdings hatte diese nur einen Anteil an der Gesamtsumme von knapp 3 %. Weit wichtiger waren dagegen Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb (64 %) oder aus selbstständiger Arbeit (11 %).

In Fällen, in denen sich Ehepaare zusammen veranlassen lassen (sogenannte Splittingfälle), ist es möglich, die Situation der Frauen in Bezug auf die Höhe ihrer Renten und Pensionen mit ihrem Ehepartner zu verglei-

### Grafik 6

Verteilung der Einnahmen aus Renten, Pensionen und Gewinn-/Überschusseinkünften 2010  
in %



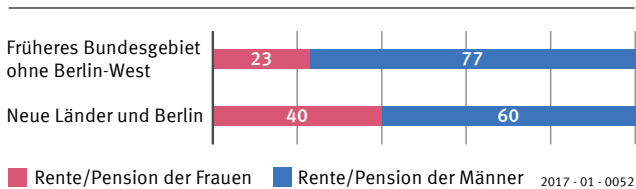
<sup>1</sup> Ohne Versorgungsbezüge.

chen. Insbesondere im früheren Bundesgebiet ohne Berlin-West war der Anteil am gemeinsamen Einkommen gering. Der Anteil der Renten und Pensionen der Frauen betrug hier im Durchschnitt (Median) 23%. Der Anteil fiel in den neuen Ländern und Berlin mit 40% höher aus. [↘ Grafik 7](#)

**Grafik 7**

**Aufteilung der Einnahmen aus Renten und Pensionen bei Splittingfällen (Median) 2010**

Anteil in %



Werden die Ergebnisse um verschiedene Altersgruppen erweitert, dann zeigt sich, dass dieser Unterschied für jüngere Jahrgänge geringer wird. In der Generation der Frauen, die 85 Jahre und älter sind, war der Anteil im Mittel im Jahr 2010 am geringsten. Je jünger die Frauen waren, desto mehr stieg ihr Anteil an der Gesamtsumme der Einnahmen aus Renten und Pensionen. [↘ Grafik 8](#)

**6**

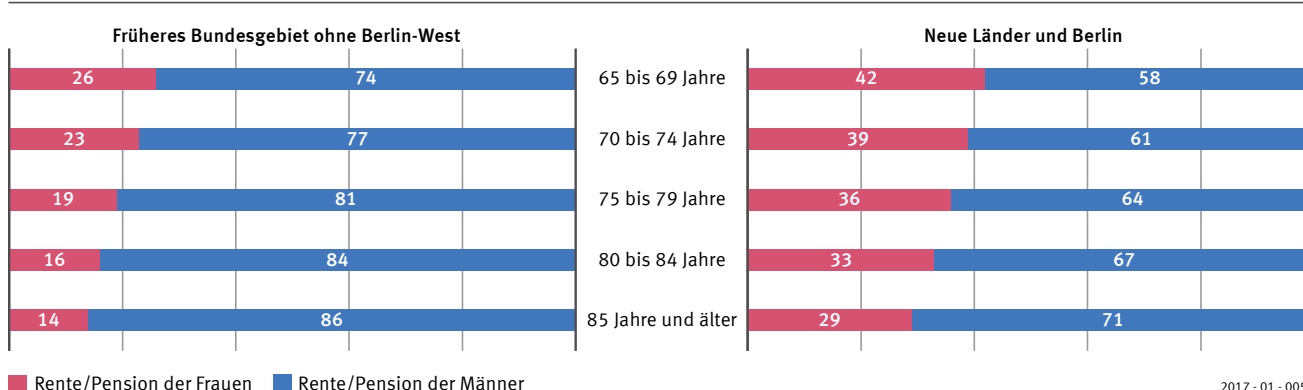
**Zusammenfassende Bewertung**

Während die erste Säule der Alterssicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund statistisch gut

**Grafik 8**

**Aufteilung der Einnahmen aus Renten und Pensionen bei Splittingfällen nach Altersgruppen (Median) 2010**

Anteil in %




abgedeckt ist und Verwaltungsdaten für den überwiegenden Teil des betroffenen Personenkreises vorliegen<sup>12</sup>, gibt es für die zweite und dritte Säule nur Daten aus Befragungen mit begrenztem Teilnehmerkreis (Reimann, 2016, hier: Seite 4 ff.). Die Ergebnisse der ersten Testuntersuchungen zur statistischen Nutzung der Rentenbezugsmitteilungen zeigen, dass diese Lücke zu einem großen Teil gefüllt werden kann.

Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten die wichtigsten Informationen, die für statistische Auswertungen benötigt werden. Neben der Höhe der Leistung sind dies das Alter und die Rechtsgrundlage. Eine Erweiterung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik um die Rentenbezugsmitteilungen kann mit einem im Vergleich zu neuen Befragungen relativ geringen Verwaltungsaufwand und ohne zusätzliche Belastung von betroffenen Personen oder Institutionen durchgeführt werden. Im Gegensatz zu statistischen Ergebnissen aus Umfragen handelt es sich bei den Rentenbezugsmitteilungen nicht um Stichproben, sondern um eine Vollerhebung aller Rentnerinnen und Rentner einschließlich von Personen in Alters- oder Pflegeheimen.

In den Rentenbezugsmitteilungen fehlen allerdings Angaben zur Beamtenversorgung und zu bestimmten, derzeit noch weit verbreiteten Formen der betrieblichen Alterssicherung. Private Alterssicherungsleistungen sind enthalten, wenn sie in Form von Renten ausgezahlt werden. Andere Formen privater Alterseinkünfte, wie Mieteinnahmen und Kapitaleinkünfte oder auch Arbeits-

12 Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung Bund: <https://statistik-rente.de/drv/>

einkommen, sind durch die Rentenbezugsmitteilungen nicht abgedeckt. Gleiches gilt für die Vermögensbildung, zum Beispiel in Form selbst genutzter Immobilien. Darüber hinaus fehlen Informationen zu Haushaltszusammenhängen und Angaben, ob es sich um eigene Rentenansprüche oder um Hinterbliebenenleistungen handelt.

Ein großer Teil der fehlenden Alterseinkünfte kann durch die Verknüpfung mit den Daten zur Lohn- und Einkommensteuer abgedeckt werden. Lediglich Daten zu Vermögen, zu Arbeitseinkommen in Form von geringfügiger Beschäftigung und zu Kapitaleinkünften<sup>13</sup> sind auch in dieser Datenquelle nicht enthalten. Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind darüber hinaus durch die Verknüpfung mit der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für diesen eingeschränkten Personenkreis Rückschlüsse auf Haushaltszusammenhänge möglich. Durch die Integration in die Lohn- und Einkommensteuerstatistik wären deutlich mehr Alterseinkünfte nachzuweisen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass neben den Bruttobeträgen einzelner Alterssicherungsleistungen auch steuerliche Abzüge feststellbar wären. 

---

13 Daten zu Kapitaleinkünften stehen seit der Einführung der Abgeltungssteuer nicht mehr flächendeckend zur Verfügung.

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. *Rentenversicherungsbericht 2013*. 2013. [Zugriff am 6. Januar 2017]. Verfügbar unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Bundesministerium der Finanzen. *Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG*. BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2011. [Zugriff am 2. Januar 2017]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundesministerium der Finanzen. *Besteuerung von Alterseinkünften*. 2016. [Zugriff am 6. Januar 2017]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. *Gender Pension Gap. Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern*. 2011. [Zugriff am 6. Januar 2017]. Verfügbar unter: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg. *Steuertipps für Senioren*. 2015. [Zugriff am 6. Januar 2017]. Verfügbar unter: [fm.baden-wuerttemberg.de](http://fm.baden-wuerttemberg.de)

Reimann, Axel. *Zur Notwendigkeit eines erweiterten statistischen Berichtswesens für die Altersvorsorge – Unabdingbares Element zur Umsetzung des neuen Leitbildes der Alterssicherung –*. In: Deutsche Rentenversicherung – RVaktuell. Ausgabe 1/2016, Seite 2 ff.

### RECHTSGRUNDLAGEN

---

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 3191) geändert wurde.

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I Seite 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2835) geändert wurde.

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I Seite 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 450 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474) geändert wurde.

Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1427), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I Seite 2407) geändert wurde.

Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) vom 29. Juli 2008 (BGBl. I Seite 1509).

---

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**

Dieter Sarreither, Präsident des Statistischen Bundesamtes

Redaktionsleitung: Kerstin Hänsel

Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**

zweimonatlich, erschienen im Februar 2017

Das Archiv aller Ausgaben ab Januar 2001 finden Sie unter [www.destatis.de/publikationen](http://www.destatis.de/publikationen)

---

**Print**

Einzelpreis: EUR 18,- (zzgl. Versand)

Jahresbezugspreis: EUR 108,- (zzgl. Versand)

Bestellnummer: 1010200-17001-1

ISSN 0043-6143

ISBN 978-3-8246-1060-0

---

**Download (PDF)**

Artikelnummer: 1010200-17001-4, ISSN 1619-2907

---

**Vertriebspartner**

IBRo Versandservice GmbH

Bereich Statistisches Bundesamt

Kastanienweg 1

D-18184 Roggentin

Telefon: +49 (0) 382 04 / 6 65 43

Telefax: +49 (0) 382 04 / 6 69 19

[destatis@ibro.de](mailto:destatis@ibro.de)

---

Papier: Metapaper Smooth, FSC-zertifiziert, klimaneutral, zu 61% aus regenerativen Energien

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.